

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024 Zahl: 031/1/2023 mit der das **örtliche Entwicklungskonzept 2023** erlassen wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und den Aufgabenbereich des örtlichen Entwicklungskonzeptes und dient als Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes der Gemeinde Trebesing.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden
 - a. die textlichen Ausführungen über die Ziele und Maßnahmen für einen Planungszeitraum von 10 Jahren,
 - b. die grafisch dargestellte funktionale Gliederung über das hierarchisch geordnete Siedlungssystem,
 - c. der Entwicklungsplan des Gemeindegebietes,
 - d. die Festlegungen der Entwicklungsziele der Gemeinde sowie über sonstige Ersichtlichmachungen und anderer Planungsträger im Maßstab 1:10.000.

§ 2 Wirkung

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.
- (2) Das örtliche Entwicklungskonzept ist bei Vorliegen wichtiger im öffentlichen Interesse stehender Gründe zu ändern.
- (3) Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Prax Arnold